

Erlass

Verwaltungsstrafverfahren und Strafvollzug, Festsetzung der Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen bei Verwaltungshäftlingen 2026

vom 25. Februar 2026, GZ: 2026-0.086.340

Genehmiger*in: AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Zuständige Organisationseinheit: BMI - II/BPD/4/a (Referat II/BPD/4/a)

Gem. § 54d Abs 2 VStG haben Häftlinge außer im Fall des § 53d Abs 2 leg. cit. für jeden Hafttag einen **Beitrag zu den Kosten des Vollzugs** in der im § 32 Abs 2 zweiter Fall StVG vorgesehenen Höhe zu leisten.

Eine solche Verpflichtung entfällt für jeden Tag, an dem der Häftling im Interesse einer Gebietskörperschaft nützliche Arbeit leistet, oder soweit ihn daran, dass er keine solche Arbeit leistet, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft. Der Kostenbeitrag ist nach Beendigung des Vollzugs durch **Bescheid der Strafvollzugsbehörde** vorzuschreiben (§ 54d Abs 3 VStG).

Gem. § 32 Abs 2 StVG beträgt der Kostenbeitrag, wenn der Strafgefangene eine Arbeitsvergütung bezieht, 75 vH der jeweiligen Arbeitsvergütung, sonst **das Vierfache der Arbeitsvergütung** je Arbeitsstunde in der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs 1) **für jeden (angefangenen) Tag der Strafzeit**.

Die bezug habende Regelung erfolgte zuletzt mit der 340. Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen.

Demnach beträgt die Arbeitsvergütung pro Arbeitsstunde in der höchsten Vergütungsstufe per 01. Jänner 2026 € 12,22 -, das Vierfache somit € 48,88.-

Der Beitrag zu den Kosten des Vollzugs der Schubhaft (§ 113 Abs 1 FPG) ist gem. § 19 Abs 2 FPG-DV für jeden angefangenen Tag in Höhe von € 70 zu entrichten; § 54d Abs 2 VStG gilt nicht. Als Beitrag zu den Kosten der Unterkunft in von der Behörde bestimmten Räumen ist für jeden angefangenen Tag jener Betrag zu entrichten, den die Behörde hierfür aufzuwenden hat.

Schluss hinweise:

- Dieser Erlass tritt mit Versendung in Kraft
- Dieser Erlass unterliegt nicht der Geheimhaltung
- Folgender Erlass wird aufgehoben: „Verwaltungsstrafverfahren und Strafvollzug, Festsetzung der Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen bei Verwaltungshäftlingen“ vom 16. Januar 2025 GZ: 2025-0.025.706
- Dieser Erlass wird in die IVS aufgenommen

